

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Erzdiözese Freiburg Katholische Hochschulgemeinde und Verwaltung Collegium Sapientiae Lorettostraße 24 79100 Freiburg



In Kraft getreten am 01.12.2025

Einrichtungsleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Dienstanweisung für die Mitarbeitenden der Katholischen Hochschulgemeinde und der Verwaltung des CS Freiburg, Lorettostraße 24. Verstöße gegen die Brandschutzordnung können dienstliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Brandschutzordnung Teil A

ist für den Aushang bestimmt; regelt nur das Notwendigste und richtet sich an alle Personen (Mitarbeitende, Seminarteilnehmende, Besuchende, Mitarbeitende von Fremdfirmen), die sich in dem Gebäude bzw. auf dem Gelände aufhalten.

Brandschutzordnung Teil B

enthält Weisungen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben und richtet sich an die Mitarbeitenden, Seminarteilnehmende, Besuchende und alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Die Brandschutzordnung Teil B muss jedem Mitarbeitenden und allen Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, ausgehändigt werden. Der Empfang muss schriftlich bestätigt werden.

Brandschutzordnung Teil C

richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (Einrichtungsleitung, Haustechniker, Brandschutzbeauftragte, Brandschutz helfende). Sie enthält spezielle Hinweise für die Brandverhütung, Brandmeldung, Rettung, Brandbekämpfung und der Nachsorge.

Seitenverzeichnis:

Einleitung: Seite 1 bis Seite 2

Teil A: Seite 3

Teil B: Seite 4 bis Seite 14

Teil C: Seite 15 bis Seite 24

Brände verhüten



Kein offene Flammen, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Fluchtwegen folgen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Löscheinrichtungen benutzen

Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B

Erzdiözese Freiburg
Katholische Hochschulgemeinde
und Verwaltung des Collegium Sapientiae
Lorettostraße 24
79100 Freiburg

Inhaltverzeichnis:

- a) Einleitung
- b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))
- c) Brandverhütung
- d) Brand und Rauchausbreitung
- e) Flucht und Rettungswege
- f) Melde und Löscheinrichtung
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil B enthält Weisungen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben und richtet sich an die Mitarbeitenden, Besuchenden und alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung bietet Ihnen hierfür eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Bei Fragen, nicht angesprochenen Mängeln oder Verbesserungsvorschlägen wenden Sie sich an den Beauftragten für Brandschutz bzw. die Einrichtungsleitung.

Diese hausinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzbedingungen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zur Brandverhütung zu beachten und einzuhalten.

Jeder Mitarbeitende muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfall zu beachten sind.

Diese Brandschutzordnung wurde entsprechend der DIN 14096:2014-05 unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Belange des Brandschutzes erstellt. Sie ist jährlich auf Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diese Brandschutzordnung wird allen Mitarbeitenden der katholischen Hochschulgemeinde und der Verwaltung des CS gegen Unterschrift ausgehändigt.

In Kraft getreten am 01.12.2025

Einrichtungsleitungen

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

Brände verhüten



Kein offene Flammen, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Löscheinrichtungen benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

c) Brandverhütung

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.



Rauchverbote sind zu befolgen und durchzusetzen.

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z.B. Kerzen) ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben (bzw. in der Küche) notwendig sind, soweit die Mitarbeitenden unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden. Kerzen dürfen in der Kapelle und im Meditationsraum zu gottesdienstlichen Veranstaltungen entzündet werden, wenn sie in geeigneten Gefäßen und unter Aufsicht brennen. Die Verantwortung hat der jeweilige Veranstalter und/oder Mitarbeitende.

Fremdfirmen (wie z.B. Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen) müssen sich bei Auftragserteilung schriftlich verpflichten, die Brandschutzanforderungen einzuhalten (Heißenlaubnisschein). Ihre Mitarbeitenden sind auf die notwendigen Brandschutzmaßnahmen hinzuweisen.

Die Dekoration darf nicht aus leicht entzündlichen Materialien bestehen (muss Klasse B1 nach DIN 4102 sein). Christbäume, Adventsgestecke o.ä. dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden und dürfen nicht die Rettungswege versperren. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist verboten. Wegen der Brandgefahr darf keinesfalls brennbares Mobiliar und Material in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unter Treppen gelagert werden. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Geräte mit Heizeil (z.B. Kaffeemaschine oder Wasserkocher) sind auf nicht brennbaren, ausreichend wärmebeständigen Unterlagen, wie z.B. Keramikfliesen aufzustellen.

Der Einsatz von privat mitgebrachten und betriebenen Elektrogeräten ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Erlaubnis durch die Einrichtungsleitung kann erfolgen. Die Geräte sind dann durch die Haustechnik bzw. einen zugelassenen Fachbetrieb oder einer zugelassenen Fachkraft nach den einschlägigen Bestimmungen zu prüfen und frei zu geben. Heimbewohnende müssen den Einsatz von privat betriebenen Elektrogeräten der Einrichtungsleitung anzeigen.

Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zunehmen und der weiteren Nutzung zu entziehen. Bei Schmorgeruch sind sofort die Ausschalter zu betätigen und die Netzstecker der betroffenen Geräte zu ziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Alle ortveränderlichen Elektrogeräte müssen einer Wiederholungsprüfung nach GUV V A3 unterzogen werden.

Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Außerhalb dieser Lagerräume darf die vorgehaltene Menge den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden.

Leicht entzündliche Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien, Reinigungstücher usw. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen entsorgt werden und sind arbeitstäglich zu leeren und zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu bringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen oder andere zur Entzündung neigende Gegenstände, dürfen nur in dicht verschlossenen, nicht brennbaren Behältern abgelegt werden.

Alle Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind durch regelmäßige Begehungen zu überwachen und Beanstandungen zu protokollieren.

d) Brand- und Rauchausbreitung

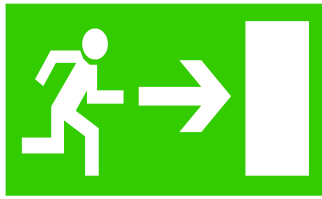
Das Gebäude ist horizontal und vertikal in Brandabschnitte unterteilt, die mit Brandwänden und selbstschließenden Rauchschutztüren voneinander abgetrennt sind. Notwendige Flure und Treppenträume sind mit feuerhemmenden, rauchdichten Türen voneinander und notwendige Flure in ihrem Verlauf in Rauchabschnitte unterteilt.

Soweit die Brandschutztüren nicht mit einer Rauchmelder gesteuerten Feststallanlage ausgerüstet sind, müssen diese stets sorgfältig geschlossen sein. Dementsprechend dürfen diese Türen zu keiner Zeit – auch nicht ausnahmsweise – mit Holzkeilen und ähnlichen Gegenständen offengehalten werden.

Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu schließen. Beim Verlassen des Gebäudes sind, wenn möglich, alle Fenster und Türen zu verschließen, um somit die Rauchausbreitung oder den Feuerüberschlag zu verhindern.

Werden Veranstaltungen in den Räumen der Katholischen Hochschulgemeinde durchgeführt, muss für die Veranstaltung ein Verantwortlicher für den Brandschutz und die Sicherheit nach dem Vordruck Anlage 2 (Teil C) benannt werden.

e) Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z.B. Kopierer, Dekoration, Möbel) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein. Bilder in geeigneten Rahmensystemen sind zulässig.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) benutzbar und von innen leicht zu öffnen sein. Sie dürfen nicht verschlossen sein und müssen sich jederzeit mit einem Griff in voller Breite öffnen lassen.

Jeder in dem Objekt Beschäftigte ist verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich zu informieren. Dies ist durch regelmäßige Räumungsübungen zu prüfen und dokumentieren.

Im Außenbereich müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit begehbar sein (Im Winter Eis und Schnee frei).

Sicherheitskennzeichnungen, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

Für jeden Raum ist ein zweiter Fluchtweg notwendig. (z.B. im UG Kleiner Saal, Musikraum, Bar KHG, Küche) Dieser ist zu benutzen, wenn der erste Rettungsweg nicht benutzbar ist (z.B. durch Verrauchung oder Menschenansammlung). Die jeweiligen Rettungswege können dem Flucht- und Rettungsplan entnommen werden und hängen in allen Fluren aus.

Besondere Brandschutzanforderungen gelten für den Saal im EG (Versammlungsstätte). Bei Veranstaltungen ist vor Beginn zu prüfen, ob alle Fluchtwege geöffnet sind und die beleuchteten Rettungszeichen funktionieren.

Für den Saal muss lt. Der Baugenehmigung ein Bestuhlungsplan vorliegen, diese Festlegung muss eingehalten werden.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Das Gebäude der Kath. Hochschulgemeinde ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet, die bei Auftreten von Brandrauch und bei manueller Auslösung eines Handfeuermelders die Hausalarmierung auslöst und unmittelbar die Feuerwehr Freiburg alarmiert.

Um Fehlalarme zu vermeiden, darf im gesamten Gebäude nicht geraucht werden. Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z.B. Flex- oder Staubarbeiten), dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder bzw. die Melderlinie durch die Haustechnik ausgeschaltet wurde.



Alle in dem Objekt Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der im Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Bei Fragen hierzu melden Sie sich bei den Beauftragten für Brandschutz oder der Einrichtungsleitung.



Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort der Hausleitung zu melden.

An jedem Telefon im Gebäude müssen Notrufnummern und die Nummer der Einrichtungsleitung gut sichtbar vorhanden sein.

g) Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Wirken Sie auf panisch reagierende Personen beruhigend ein.
- Brand melden! Notruf 112
- Evakuierung des Hauses einleiten!
- Wenn möglich, die Tür zum Brandraum schließen bzw. geschlossen halten.
Falls die Tür zum Brandraum dennoch geöffnet werden muss:
 - Achtung, Gefahr der Durchzündung!
 - Vor dem Öffnen Türblatt und Türklinke auf Wärmeentwicklung kontrollieren. Wenn deutliche Wärmeentwicklung spürbar ist, Tür zulassen.
 - Wenn keine Erwärmung der Tür feststellbar ist, die Tür aus der Deckung in geduckter Haltung vorsichtig öffnen.
 - Sicherstellen, dass die Tür jederzeit wieder geschlossen werden kann.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Brandbekämpfung nur unter Beachtung der Eigensicherung.

h) Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes bzw. bei der Wahrnehmung von Qualm oder Brandgeruch ist unverzüglich die Feuerwehr über den nächstgelegenen Feuermelder zu alarmieren.



Der Alarm wird durch Drücken des Knopfes „Alarm“ im jeweiligen Handfeuermelder ausgelöst.

Über einen Fernsprechapparat muss der Feuerwehrnotruf zusätzlich abgesetzt werden, wenn möglich mit näheren Angaben zum Schadensereignis.



- **Notruf über Haustelefon** **112**
- **Notruf über Handy** **112**

Beim Notruf ist anzugeben:

- Wo ist was passiert? *Angaben zum Schadens- / Unfallort*
- Was ist passiert? *Schilderung der Lage und des Umfangs*
- Wie viele sind betroffen? *Verletzte/Eingeschlossene*
- Wer meldet? *Name des Meldenden*

Und ganz wichtig:

- **Warten auf Rückfragen!!!** *Der Disponent der Feuerwehrleitstelle beendet das Gespräch, wenn er keine Fragen mehr hat.*

Zusätzlich zum Feuerwehrnotruf werden durch die Feuerwehrleitstelle bei Bedarf der Rettungsdienst, der Notarzt und die Polizei alarmiert.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignal zur Räumung des Gebäudes durch in den Fluren befindliche Warnsirenen.

Warnen Sie Personen, die das Signal akustisch nicht wahrnehmen können.

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen!

Den Anweisungen der Brandschutz- und Räumungshelfer ist Folge zu leisten!

Nach einer Evakuierung darf das Gebäude erst nach deutlicher Aufhebung des Alarmes, durch persönliche Information der Einsatzleitung der Feuerwehr oder der Einrichtungsleitung, betreten werden.

j) In Sicherheit bringen

Alle unmittelbar gefährdeten Personen verlassen den Gefahrenbereich und bringen sich über die gekennzeichneten Rettungswege in Sicherheit (Selbstrettung). Alle Mitarbeitenden werden als Evakuierungshelfer eingesetzt.



Alle Personen begeben sich zu der gekennzeichneten Sammelstelle im Innenhof (Grafische Darstellung siehe auch Flucht- und Rettungsplan) und melden sich beim Sammelplatzleiter, der die Vollzähligkeit seiner Mitarbeitenden oder fehlende Personen registriert und dies der Einsatzleitung der Feuerwehr meldet.

Bei der Räumung werden auch Toiletten, Lager und Räume, die nicht dauerhaft von Personen benutzt werden, auf zurückgebliebene Personen und Mitarbeitende kontrolliert. Mobilitätseingeschränkten bzw. behinderten Personen ist Hilfestellung zu geben.

Bei der Gebäuderäumung sind alle Türen, insbesondere die Türen zum Gefahrenbereich, zu schließen, aber nicht abzuschließen. Geschlossene Türen im Verlauf der notwendigen Flure und zu den Treppenträumen verhindern die Ausbreitung von Brandrauch über weite Bereiche der Rettungswege.

Können Räume wegen einer schnellen und starken Verrauchung der Rettungswege nicht mehr verlassen werden, verbleiben die betroffenen Personen in den Räumen, in denen sie sich aufhalten, und machen sich dort an den Fenstern deutlich bemerkbar. Alle brennbaren Gegenstände im Bereich der Fenster, wie Vorhänge, Gardinen, Jalousien, sollten abgenommen werden. Türritzen können mit nassen Tüchern abgedichtet werden. Die Rettung durch die Feuerwehr sollte möglichst in Ruhe und Besonnenheit abgewartet werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und vor Sachwertschutz.

k) Löschversuche unternehmen



- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Zuerst Alarmierung vornehmen oder sicherstellen.
- Feuerlöscher erst am Einsatzort betriebsbereit machen.
- Löschversuch nur unter Beachtung der Eigensicherung vornehmen.
- Rückzugsweg freihalten.
- Ausreichend Löschmittel bereitstellen.
- Auf Rückzündungen achten.

Brandklasse	Symbol	Löschmittel	Brandstoff	Erscheinungsbild	Beispiel
A		<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher (mit Glutbrandpulver) • Wasserlöscher • Fettbrandlöscher (mit Spezial-Flüssiglöschmittel) • Schaumlöscher 	feste, nicht-schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nicht schmelzende Kunststoffe
B		<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher (mit Glutbrandpulver) • Pulverlöscher (mit Spezialpulver) • Kohlendioxid-Löscher (CO₂) • Fettbrandlöscher (mit Spezial-Flüssiglöschmittel) • Schaumlöscher 	Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachs, schmelzende Kunststoffe
C		<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher (mit Glutbrandpulver) • Pulverlöscher (mit Spezialpulver) 	Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
D		<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher (mit Metalbrandpulver) 	Metalle	Glut	Natrium, Magnesium, Aluminium
F		<ul style="list-style-type: none"> • Fettbrandlöscher (mit Spezial-Flüssiglöschmittel) 	Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten	Flammen	Speisefett, Speiseöl

l) Besondere Verhaltensregeln

Alle Mitarbeitenden sind zu Beginn des Arbeitsverhältnisses über die Brandschutzordnung Teil B zu unterweisen. Die Unterweisung muss einmal jährlich wiederholt und dokumentiert werden.

Die Brandschutzordnung ist an für Besucher gut zugänglicher Stelle zur Einsichtnahme auszulegen

**Achtung: Bei Löschversuchen keine Selbstgefährdung eingehen!
Brandrauch kann schnell zu tödlichen Vergiftungen führen.**

Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls wieder betreten werden, bevor der Alarm beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dieses durch die Feuerwehr / Einrichtungsleitung deutlich bekannt gegeben wird.

Information weiterer Personen / Meldestelle / Kommunikation:

Wenn möglich, sind die Einrichtungsleitung und die Haustechnik unverzüglich unter genauer Angabe des Ortes (Gebäude, Stockwerk, Zimmer) zu informieren.

Im Alarmfall wird eine Meldestelle im Bereich des Einganges eingerichtet. Diese wird von der Einrichtungsleitung und der Feuerwehr besetzt. Dort müssen fehlende Personen oder andere wichtige Informationen und im weiteren Verlauf die Vollständigkeit sofort gemeldet werden.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung für die Brandbekämpfung und Rettungsmaßnahmen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind zu informieren über:

- Anzahl und den vermutlichen Aufenthaltsort gefährdeter Personen und
- Lage und Zugangsmöglichkeiten zur Brandstelle.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr finden alle Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Feuerwehreinsetzleitung statt. In enger Zusammenarbeit und Absprache zwischen der Haustechnik und der Feuerwehr werden bei Bedarf haustechnische Anlagen und Energieversorgungsleitungen abgestellt bzw. für einen provisorischen Betrieb bereitgehalten. Auf Anweisung der Feuerwehr werden alle elektrischen Anlagen im betroffenen Gebäude oder Bereich ausgeschaltet, die nicht zur Menschenrettung und Brandbekämpfung erforderlich sind.

Achten Sie darauf, dass im Falle eines Schadensereignisses die evakuierten Personen nur unbedingt notwendige Kommunikation über Handy durchführen. Die Mobilfunknetze müssen z. B. für Notrufe noch eingeschlossener Personen, Rückfragen der Einsatzkräfte oder ähnliches freigehalten werden. Eine spontane Berichterstattung in sozialen Netzwerken kann zudem kurzfristige und auch langfristige Folgen (Panik bei Angehörigen, Zustrom weiterer Schaulustiger, evtl. juristische Ermittlungen usw.) hervorrufen.

Angaben oder Mitteilungen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Einrichtungsleiter, die Polizei oder die Feuerwehr.

Brandschutzordnung DIN 14096 Teil C

Erzdiözese Freiburg
Katholische Hochschulgemeinde
und Verwaltung Collegium Sapientiae
Lorettostraße 24
79100 Freiburg

Inhaltsverzeichnis

- a) Einleitung
- b) Brandverhütung
- c) Meldung und Alarmierungsablauf
- d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- e) Löschmaßnahmen
- f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- g) Nachsorge
- h) Anlage 1: Vordruck Heierlaubnisschein
- i) Anlage 2: Vordruck Brandschutz und Sicherheit bei Veranstaltungen

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C beschreibt die Aufgaben der Mitarbeitenden, denen über ihre allgemeinen Dienstpflichten hinaus von der Einrichtungsleitung besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Sie gilt insbesondere für die Einrichtungsleitung, die Haustechnik und den Brandschutzbeauftragten als Dienstanweisung.

Die Einrichtungsleitung ist für die Organisation eines wirkungsvollen Brandschutzes verantwortlich. Sie unterstützt daher alle Maßnahmen der Haustechnik, des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutz- und Evakuierungshelfenden, um einen Brandschaden zu verhindern, die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig zu erhalten und die Vorbereitung von Flucht- und Rettungsmaßnahmen sicherzustellen.

Sie sorgt für eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der Brandschutz- und Evakuierungshelfenden und aller Mitarbeitenden, stellt die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung und beachtet das Benachteiligungsverbot dieser Personen.

In Kraft getreten am 01.12.2025

Einrichtungsleitungen

b) Brandverhütung

Beauftragte für Brandschutz / Einrichtungsleitung:

Als beauftragte Person für Brandschutz für die katholische Hochschulgemeinde kann ein externer Dienstleister, z.B. das Büro Löffler benannt werden. Dies berührt nicht die Pflichten des Eigentümers, des und der Einrichtungsleitung. Sie haben folgende Aufgaben:

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, Neubauten, baulichen Änderungen sowie Nutzungsänderungen.
- Aufstellung, Aktualisierung und Fortschreibung von Alarmplänen, Flucht- und Rettungsplänen sowie der Brandschutzordnung.
- Teilnahme an bzw. Durchführung von Brandschutzbegehungen.
- Organisation, Durchführung und Auswertung von Evakuierungsübungen.
- Ansprechpartner für alle Mitarbeitenden in Fragen des Brandschutzes.
- Zuständig für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und Brandschutzprüfer.
- Jährliche Unterweisung aller Mitarbeitenden im Brandschutz.
- Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe DIN 14090) und Rettungswegen.
- Weiterleiten aller festgestellten Mängel zur Brandverhütung an die entsprechenden Verantwortlichen.
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brandschutzeinrichtungen.
- Überwachen des Rauchverbots.
- Dokumentation der genannten Aufgaben.

Die beauftragte Person für Brandschutz ist über geplante Baumaßnahmen, die den Brandschutz berühren, frühzeitig zu informieren.

Haustechnik:

Zur Brandverhütung hat die Haustechnik folgende Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen, auch bei Nutzungsänderungen.
- Überwachen von Prüffristen der Brandschutzeinrichtungen. Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern. Genehmigen von Arbeiten durch Fremdfirmen mit besonderen Gefahren (Heißeislaubbissschein, Durchbrüche von Brand- oder Rauchabschottungen).
- Weiterleiten aller festgestellten Mängel zur Brandverhütung an die Einrichtungsleitung.

c) Alarmplan**Alarmierung im Brand- oder Notfall**

	Name	Telefon
Feuerwehr	ILS Freiburg	112
Rettungsdienst	ILS Freiburg	112
Polizei		110
Krankentransport	DRK	0761 19222

Notruf
112

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen

Notruf
112

	Name	Telefon (<u>d</u> ienstlich/ <u>p</u> rivat/ <u>m</u> obil)
--	------	---

Wichtige interne Rufnummern

Gebäudeeigentümer	Erzdiözese Freiburg Katholische Hochschulgemeinde	d: 0761 70312 0
Fachbereichsleitung Diözesane Studierendenwohnheime	Herr Braun	d: 0761 150770 12 m: 0151 12105440
Hochschulpfarrer	Herr Seelmann	d: 0761 70529 102
Sekretariat	Frau Lanati	d: 0761 70312 110
Gebäudefachkraft	Herr Spiegelhalter	m: 0152 0204 2235
Haustechnik	Herr Morath	d: 0761 70312 108
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Hans-Joachim Ritz	d: 0761 387850 m: 0173 4530401
Brandschutzbeauftragter	Löffler LIGA Herr Lai	m: 0175 8659615

Wichtige externe Rufnummern

Gaswerk (Störung)	bnNetze GmbH	24 h: 0800 2 767 767
Wasserwerk (Störung)	Badenova	24 h: 0800 2 767 767
Stromversorger (Störung)	bnNetze GmbH	24 h: 0800 2 767 767
Heizungsfirma	Schmid	d: 07664 9709-0
Elektrofirma	Mutter	d: 0761 73533
Sanitärfirma	Maurer	d: 07665 94500
Brandmeldeanlage	Fa: Siemens	d: 0761 27 27120

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind nach Möglichkeit folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Datensicherung und Herunterfahren der Computer in den Verwaltungsbüros durch deren Nutzer.
- Verschließen oder Sicherstellen wichtiger Unterlagen im Büro.
- Gegebenenfalls Lüftungsanlagen bzw. Versorgungsleitungen ausschalten (Haustechnik).
- Benachrichtigung anderer Nutzungseinheiten im Gebäude.
- Vollständige Räumung unter Beachtung der Eigensicherheit.
- Der Haustechniker findet sich umgehend bei der Brandmeldestelle als Ansprechpartner für die Feuerwehr ein.
- Sachwerte oder wichtige Unterlagen, die bei Realalarm zu bergen sind, sind von der Einrichtungsleitung im Vorfeld festzulegen.
- Benachrichtigung der Einrichtungsleitung.

Aufgabe Evakuierungshelfer:

Alle Personen im Gebäude sind ohne Verzug aus dem Gefahrenbereich zu führen bzw. mit geeigneten Hilfsmitteln zu retten. Auf die Brandschutzordnung B (In Sicherheit bringen) wird verwiesen.

Je nach Gefährdungslage ist eine unverzügliche und vollständige Gebäuderäumung durchzuführen. Über Treppenräume, Flure, Eingangshallen und Lüftungstechnische Anlagen können sich bei Mangelfunktion von Schutzabschlüssen können toxische Brandgase innerhalb weniger Minuten im gesamten Gebäude verteilen und insbesondere die Benutzbarkeit der Rettungswege gefährden.

Bei der Räumung werden möglichst alle Räume überprüft, damit alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben und niemand in Lager-, Toiletten- und anderen Nebenräumen etc. zurückbleibt.

Bei der Gebäuderäumung sind alle Türen, insbesondere die Türen zum Brandraum, zu schließen, aber nicht abzuschließen. Die rauchdichten Türen im Verlauf der Flure und zu den Treppenräumen müssen geschlossen sein, damit sich der Brandrauch in den Rettungswegen nicht ausbreiten kann.

Die Brandschutz Helfenden machen bereitgehaltene Ausrüstungsgegenstände, Erste-Hilfe- und Rettungsmittel betriebsbereit und setzen diese bei Bedarf ein. Die Brandschutz Helfenden leiten bei Bedarf andere Mitarbeitenden bei Erste-Hilfe-, Rettungs-, Evakuierungs-, Sicherungs- oder Brandbekämpfungsmaßnahmen an und unterstützen diese bei der Durchführung. Alle Mitarbeitenden sind grundsätzlich verpflichtet, sich an den Rettungsmaßnahmen zu beteiligen, insbesondere wenn es darum geht, gefährdete Personen in Sicherheit zu bringen.

Aufgabe Sammelplatzleiter:

Der erste am Sammelplatz eintreffende Mitarbeitende ist der Leitende des Sammelplatzes. Er stellt die Notfallkommunikation sicher (z.B. Mobiltelefon), strahlt Ruhe aus, stellt die Anzahl der Anwesenden und der Fehlenden fest und meldet beides der Einsatzleitung der Feuerwehr, lässt Verletzte durch Ersthelfende versorgen und überprüft die Gesamtanwesenheit.

Nachdem die Feuerwehr eingetroffen ist, finden alle weiteren betrieblichen Räumungs- und sonstigen Einsatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Feuerwehreinsatzleitung statt. Die Feuerwehr übernimmt als Einsatzleitung die Koordination der Brandbekämpfungs- und sonstigen Einsatzmaßnahmen. Allen Anweisungen und Aufträgen der Einsatzleitung ist unverzüglich Folge zu leisten.

e) Löschmaßnahmen

- Zuerst Alarmierung sicherstellen!
- Löschmaßnahmen nur bei kleineren Entstehungsbränden unter Beachtung der Eigensicherung durchführen.
- Löscheversuche, wenn möglich, von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

Als Grundsatz gilt:



Brennende feste Stoffe (Klasse A) und brennende Flüssigkeiten (Klasse B) können mit den vorhandenen Schaumlöschern gelöscht werden.



Brennende Flüssigkeiten (Klasse B) können mit den vorhandenen Kohlendioxidlöschern (CO₂) gelöscht werden. Diese sind auch für Brände in oder an elektrischen Anlagen oder EDV-Bereichen einsetzbar, da sie rückstandsfrei löschen.

Achtung:

Erstickungsgefahr! – CO₂ ist Sauerstoff verdrängend.



Brennende Gase werden durch Schließen der Gaszufuhr unterbunden, mit Pulver abgelöscht und mit Wassersprühstrahl gekühlt.



Zum Ablöschen von brennendem Speisefett (z.B. Fritteusen in Küchen) werden spezielle Fettbrandlöscher vorgehalten. Löschdecken und Kohlendioxidlöscher sind hierfür ungeeignet.

Mit Handfeuerlöschern ist möglichst nahe an den Brandherd heranzugehen und mit kurzen Löschmittelstößen in die Glut zu zielen. Es sind möglichst viele Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen. Von elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Schutzabstand (mindestens 1 m kleiner 1.000 V bzw. 3 m größer 1.000 V) einzuhalten.

Achtung: Bei Löschversuchen keine Selbstgefährdung eingehen! Brandrauch kann sehr schnell zu tödlichen Vergiftungen führen.

Personen mit in Brand geratener Kleidung nicht weglaufen lassen, notfalls zu Boden bringen. Den Löschstrahl nicht unmittelbar in Richtung Gesicht halten. Person vorsichtig mit sauberem Leitungswasser kühlen und Notarzt alarmieren.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Brandstelle und die nähere Umgebung räumen.
- Lotsen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst bereitstellen.
- Haustechniker als Ansprechpartner für die Feuerwehr bei der Brandmeldestelle einfinden.
- Schlüssel und notwendiges Informationsmaterial (z. B: Belegungspläne) bereithalten.

g) Nachsorge

Das Gebäude darf erst nach Genehmigung oder in Absprache mit der Feuerwehr betreten werden. Nach Beendigung des Einsatzes übergibt der Einsatzleiter der Feuerwehr dem Verantwortlichen die Schadensstelle. Aus den Versicherungsbedingungen ergibt sich, dass der Versicherungsnehmende verpflichtet ist, alle notwendigen Maßnahmen zur Schadenminderung zu treffen.

Hierzu gehört:

- Sicherung gegen unbefugtes Betreten des Gebäudes.
- Beim zwingend notwendigen Betreten des Gefahrenbereichs ist Schutzausrüstung zu tragen (Schutzhelm, -anzug, -handschuhe, evtl. Atemschutz).
- Provisorische Abdichtung gegen Witterungseinflüsse.
- Sicherung gegen Diebstahl.
- Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeeinrichtungen, Löscheinrichtungen, Löscheräte usw.) herstellen.
- Ist die elektrische Anlage ausgefallen oder abgeschaltet?
- Sind Teile der elektrischen Anlage defekt?
- Bestehen Gefahren für Menschen durch Berührung von Teilen der elektrischen Anlage oder durch Kabel bzw. Geräte?
- Sind Gasleitung oder Gasanlagen (Heizungsanlage mit Zuleitungen) undicht oder in anderer Weise beschädigt?
- Sind elektrische Anlagen durch Rauch, Wasser oder andere Einflüsse gefährdet?
- Besteht Einsturzgefahr oder die Gefahr, dass beim Betreten von Räumen oder Fluren und Treppenträumen, Gegenstände herunterfallen?
- Besteht eine Gefahr der Kontamination?
- Sind Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) eingesetzt worden?
- Ist die Brandmeldeanlage in Funktion getreten und ist diese wieder einsatzbereit?

Der Einrichtungsleitung obliegt es, Personen- und Sachschäden festzustellen und zu protokollieren. Es ist eine möglichst genaue Aufstellung des beschädigten Inventars sowie der Gebäude- und Haustechnik zu erstellen und unverzüglich an die Gebäude- und Sachversicherung zu melden.

Nach Freigabe der Brandstelle sollte nach Absprache mit den Gebäude- und Inventarversicherern, der zuständigen Abfallbehörde und den beauftragten Entsorgungs- und Brandschadensanierungsunternehmen der Brandschutt möglichst frühzeitig vorschriftsgemäß entsorgt werden, und die notwendigen Reinigungsarbeiten sollten durchgeführt werden, damit die vom Brand betroffenen und die benachbarten Bereiche schnellstmöglich instandgesetzt werden können.

Sofern die haustechnischen Anlagen funktionieren, die Gebäudestatik nicht beeinträchtigt ist und die Rettungswege sicher benutzbar sind, können nicht vom Brandrauch oder Löschwasser betroffene Gebäudeteile nach vorheriger Überprüfung und Freigabe ggf. wieder benutzt werden. Beziehen Sie hierzu unbedingt eine Fachkraft für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit mit ein.

Die Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen ist wiederherzustellen. Benutzte Feuerlöscher sind durch einen Fachbetrieb wieder zu befüllen.

Anlage 1: Heierlaubnisschein

Heierlaubnisschein fr Schwei-, Schneid-, Lt-, Trennschleif- und hnliche Arbeiten mit offener Flamme			
Auftraggeber	Katholische Hochschulgemeinde, Freiburg		
Auftragnehmer	Fa.		
Wichtiger Hinweis!	In allen Gebuden ist eine automatische Brandmeldeanlage		
Einsatzort	Gebude:	Etage:	Raum:
	Ansprechperson:		
Ausfhrungszeit	Datum:	von	bis
Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweien	<input type="checkbox"/> Schneiden	<input type="checkbox"/> Lten
	<input type="checkbox"/> Trennarbeiten	<input type="checkbox"/> Sonstige:	
Sicherheitsmanahmen bei Brandgefahr			Auszufhren durch AG AN
Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen smtlicher brennbarer Gegenstnde und Stoffe im Umkreis von 2 m (auch Wand- und Deckenverkleidungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstnde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Abdichten von ffnungen, z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrche, Rohrffnungen etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Entfernen smtlicher explosions- fhiger Stoffe und Gegenstnde – auch Staubablagerungen und Behlter mit gefhrlichem Inhalt oder dessen Resten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behltern und Rohrleitungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lschmittel	Feuerlscher mit <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> gefllter Wassereimer		
Brandwache erforderlich	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, whrend der Arbeiten <input type="checkbox"/> Ja, nach Arbeitsende	Name:	Name:
Alarmierung	Nchstgelegener Standort von Brandmelder Telefon Notruf von Haustelefon: 112		
Arbeiten abgeschlossen	Datum: Uhrzeit:		

Anlage 2: Vordruck Brandschutz und Sicherheit bei Veranstaltungen

Für jede Veranstaltung in den Gemeinschaftsräumen der Katholischen Hochschulgemeinde der Erzdiözese Freiburg muss eine verantwortliche Person benannt werden. Diese ist u.a. für die Einhaltung der Brandschutz und Sicherheitsvorschriften zuständig und Ansprechperson für die Einrichtungsleitung.

Datum der geplanten Veranstaltung:

Uhrzeit von bis

geplante Teilnehmerzahl:

die Nutzung folgender Räume ist vorgesehen:

- Großer Saal (EG) ca. 191 m², ca. 180 Personen
- Kleiner Saal (OG) ca. 47 m²
- KHG – Bar (UG) ca.43 m²
- Außenbereich (z.B. Grillplatz)

Verantwortlicher Ansprechperson:

Name Vorname

Zimmer-Nr. Tel.:

Die Brandschutzordnung Teil A und Teil B sowie die besonderen Verhaltensregeln wurden zur Kenntnis genommen, die Hinweise zu Brandschutz und Sicherheit werden bei der Veranstaltung beachtet.

Datum:

Unterschrift: